

Die Kämpfe und wider den Generaltarif im schweizer. Schneidergewerbe [Fortsetzung]

Autor(en): **Markgraf, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **2 (1910)**

Heft 3

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Versuch der Unternehmer, die Arbeiterschaft zu bodigen, wird an der proletarischen Klassen-Solidarität scheitern.

Die *Brauereiarbeiter* sind gegenwärtig ebenfalls in einer Bewegung zur Revision des Arbeits- und Tarifvertrages begriffen. Wir werden über diese Bewegung, bei der nahezu 2000 Arbeiter in Betracht kommen, später näher berichten.

Die Arbeiter der *Metzgerei Bell in Basel* zirka 100 Mann werden demnächst in Streik treten, wenn ihren Forderungen nicht entsprochen werden sollte.

Die *Färbereiarbeiter in Zürich* haben beschlossen, den Unternehmern einen neuen Arbeitsvertragsentwurf einzureichen, der u. a. eine allgemeine Lohnaufbesserung und die Reduktion der Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden pro Tag vorsieht.

Der *Transportarbeiterverband* meldet: Die *Brotführer der Züricher Zentralbäckerei* sind am 17. März in den Ausstand getreten. Der Transportarbeiterverband hatte für diese Arbeiter vor einigen Wochen Forderungen zu einem Kollektivvertrag eingereicht. Die Direktion der Firma erklärte, auf eine Vereinbarung mit dem Verband nicht einzugehen. Gleichzeitig versuchte die Zentralbäckerei mit den Brotführern Einzelverträge abzuschliessen, und als sich diese weigerten, versuchte die Firma, nach und nach die Brotführer durch Neueinstellungen zu ersetzen und so die Organisierten los zu werden. Anfangs voriger Woche erschienen wieder zwei frische Arbeiter, und so blieb den Brotführern nichts anders übrig, als am Donnerstag früh die Arbeit niederzulegen. Trotzdem nur drei Streikbrecher aufzutreiben und somit der Betrieb auch nicht aufrechterhalten werden konnte, hat die Direktion bis jetzt eine Unterhandlung ganz brüsk abgelehnt. Es dürfte dieser Konflikt bald in ein anderes Stadium treten, falls die Direktion auf ihren Herrenstandpunkt beharrt, denn wir bezweifeln sehr, dass bloss die Bourgeoisie Konsument der Produkte dieser Firma ist.

Lohnbewegung der Arbeiter am Rosenwaldtunnel. Aus dem Kanton St. Gallen wird gemeldet, dass die Arbeiter am Rosenwaldtunnel ihren Unternehmern Forderungen auf Erhöhung der Stundenlöhne für die Tunnelarbeiter und Einführung der Dreischichtenarbeit gestellt haben. Bisher wurde fast allgemein in zwei Schichten gearbeitet. Der 1465 Meter lange Tunnel soll Ende 1910 wenigstens für die Benutzung mit einem Geleise fertig sein. Heute ist der Sohlstollen auf mehr als zwei Drittel vorgetrieben; die Ausmauerung ist bisher erst auf eine kurze Strecke fertig erstellt. Am 22. März sind die Arbeiter in Streik getreten.

Hafnerbewegung in Biel. Im Ofengeschäft Weber wurden die bestehenden Differenzen in Sachen eines zu schaffenden Arbeitsvertrages durch Unterhandlungen geregelt. Weber hat die Forderungen des Hafnerfachvereins anerkannt. Anders steht es bei Wannenmacher. Auf dessen Offerte, die sogar teilweise eine Verschlechterung der Lohnverhältnisse mit sich gebracht hätte, andererseits aber die Löhne zu 20 Prozent von den Verkaufspreisen der Ware abhängig machen wollte, konnte nicht eingetreten werden. Sämtliche Hafner haben gekündigt und es ist über das Ofengeschäft Wannenmacher die Sperre verhängt worden.

Das sind schon eine ganz hübsche Zahl von Bewegungen, bei denen zusammen über 3500 Arbeiter beteiligt sind. Es sind jedoch nur die bedeutendsten genannt worden, über die weitem noch im ersten Stadium sich befindenden Bewegungen soll im nächsten Bericht noch gesprochen werden.

Bewegungen der Metallarbeiter. Die Arbeiterschaft der Automobilfabrik «Turicum» in Uster (Kt. Zürich) war genötigt, an der brutalen und rücksichtslosen Behandlung, die ihr von seiten der Vorgesetzten dieses Etablissements seit längerer Zeit zuteil wurde, in der Schweizerischen Metallarbeiterzeitung Kritik zu üben. Um ihrem nicht geringen Aerger darüber Luft zu machen, hat die Direktion nun 10 unserer bewährtesten Genossen gekündigt, mit der fadenscheinigen Begründung, dass eine andere Arbeitseinteilung vorgenommen werde. 12 ledige Genossen erklärten sich mit den Gemassregelten sofort solidarisch und reichten am Samstag ebenfalls ihre Kündigung ein. Da die Direktion beabsichtigt, die Organisation zu sprengen, wird über diese Firma für Metallarbeiter aller Branchen, wie auch für Wagner, Sattler und Maler die Sperre verhängt.

Die *Spengler in Zürich*, zirka 200 Arbeiter, haben den Neunstundentag, für den sie seinerzeit 1¼ Jahre lang streikten, dadurch eingeführt, dass sie seit dem 21. März einfach nach neunstündiger Arbeit, Werkstätten und Bauplätze verlassen. Die Meisterschaft droht dieser Massnahme gegenüber die Aussperrung anwenden zu wollen.



Die Kämpfe für und wider den Generaltarif im schweizer. Schneidergewerbe.

Von P. Markgraf.

(Fortsetzung.)

Zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Generaltarifes Hand zu bieten gab die Arbeiterkommission ihre Zustimmung jedoch nur unter der Bedingung, dass dadurch die bestehenden Tarife keiner-

lei Reduktionen erfahren, dass den Sektionen das Mitbestimmungsrecht nicht geschmälert werde und dass den Verbandsmitgliedern durch die Urabstimmung das letzte Wort für oder gegen den Generaltarif gesichert bleibe. Das *Zentralkomitee des Schweizerischen Schneidermeisterverbandes* erklärte daraufhin, es läge ihnen fern, die bestehenden Löhne reduzieren zu wollen, auch erachten sie die Tarifunterhandlungen als unverbindlich, indem ebenfalls nur ihren Mitgliedern die Kompetenz zur Genehmigung des ausgearbeiteten Generaltarifes zustehe.

Am 17. Dezember 1908 wurde dem Zentralvorstand des Schneiderverbandes die Generaltarifvorlage nebst Einladung am 4. Januar 1909 zur Unterhandlung zu erscheinen, zugestellt. Die Tarifvorlage umfasste 264 Positionen, und sah für die Stückerarbeit die zur Herstellung aller vorkommenden Arbeiten notwendigen Zeitberechnungen vor. Die Rubriken für Lohnansätze und Arbeitszeitberechnung waren frei gelassen, und es sollte nun Aufgabe der Arbeiterkommission sein, innerhalb 20 Tagen die zur Anfertigung aller vorkommenden Arbeiten in der Herrenmassschneiderei notwendige Arbeitszeit festzustellen. Aus der Tarifvorlage des Schneidermeisterverbandes war somit nicht zu ersehen, welche Stücklöhne den Arbeitern geboten werden, hingegen ging aus ihrem Begleitschreiben hervor, dass die Schweiz in vier Tarifkategorien oder Kreise mit je drei Tarifklassen eingeteilt werden sollte. Das Begleitschreiben lautet: «Die Abstufung der einzelnen Tarifklassen wäre so zu bemessen, dass die Tarife A, C, E den Klassen I, II und III in Orten mit höherer Lebenshaltung, B, D und F = I, II, III in den nächstfolgenden und C, E, G = I, II, III in der dritten Abstufung entsprechen; für noch kleinere Verhältnisse wäre E, G und eventuell H als I., II., eventuell III. Klasse vorzusehen.»

Durch diese Einteilung besteht nun für die Arbeiter die Gefahr, dass in Orten, wo bisher nach ein oder zwei Tarifen bezahlt wurde, in Zukunft zwei und drei Tarife eingeführt werden könnten. In sämtlichen 32 Sektionen des Schneiderverbandes bestehen nun Tarife und zwar in 3 Orten je 2 und in 26 Orten nur je ein Tarif. Die beabsichtigte Einteilung in 4 Kategorien mit je 3 Tarifen würde somit das Tarifwesen im Schneidergewerbe nicht vereinfachen und übersichtlicher, sondern komplizierter und verwirrender gestalten.

Der für Stückerarbeiter zur Berechnung bestimmte Stundenlohn soll im Höchsthalle im Tarif A $72\frac{1}{2}$ Cts. betragen, und nach alphabetischer Reihenfolge der Tarif pro Stunde je $2\frac{1}{2}$ Cts. reduziert werden. Wird dem Stückerarbeiter nach Tarif A die Stunde mit $72\frac{1}{2}$ Cts. berechnet, so

würde der zur Berechnung bestimmte Stundenlohn im Tarif B 70 Cts., im Tarif C $67\frac{1}{2}$, im Tarif D $65\frac{1}{2}$ Cts. und so weiter bis Tarif G $57\frac{1}{2}$ Cts. eventuell Tarif H 55 Cts. betragen. Die zur Herstellung der Arbeit notwendige Arbeitszeit und der von dem Meisterverband im Generaltarif festgesetzten Stundenzahl multipliziert mit den oben angeführten Stundenlöhnen ergibt sodann jeweils den Stücklohn. Die Zeitberechnung zur Herstellung eines Kleidungsstückes bleibt nach Auffassung der Unternehmer in allen Tarifen die gleiche, und nur der Stundenlohn variiert bei den Tarifen zwischen $72\frac{1}{2}$ Cts. und $57\frac{1}{2}$ Cts. eventuell 55 Cts. Da nun für jede Kategorie drei Tarife vorgesehen sind, die Reihenfolge der Tarife aber nicht genau nach dem Alphabet bestimmt wird, sondern wie oben zu ersehen ist, stets zwischen dem I., II. und III. Tarif ein Buchstabe übergangen wird, so entsteht demnach von Tarif zu Tarif eine Stundenlohndifferenz von 5 Cts. Ein Beispiel, nach Aussage der Unternehmer kämen nur die Orte *Davos* und *St. Moritz* in die erste Lohnkategorie, somit würde in diesen zwei Orten der I. Tarif A, der II. Tarif C und der III. Tarif E gelten. Demnach würde der Stücklohn für den in der Schneiderei gangbarsten Rock (Veston) im Tarif I A mit der von den Unternehmern festgesetzten 24 Stunden Arbeitszeit mit $72\frac{1}{2}$ Cts. multipliziert, bestimmt werden. (Die Arbeiter forderten $28\frac{1}{2}$ Stunden Arbeitszeit). Im Tarif II C würde der Stücklohn für den gleichen Rock 24 Stunden mit $67\frac{1}{2}$ Cts. und im Tarif III E mit $62\frac{1}{2}$ Cts. Stundenlohn multipliziert, festgesetzt. Da nun *Zürich*, *St. Gallen*, *Bern* und *Genf* in die zweite Lohnkategorie kämen, würde in diesen Städten der I. Tarif B, der II. Tarif D und der III. Tarif F heissen. Im I. Tarif B würden die für Veston festgesetzten 24 Stunden mit 70 Cts., im II. Tarif D mit $65\frac{1}{2}$ Cts., und im III. Tarif F durch 60 Cts. Stundenlohn multipliziert, den Stücklohn für Veston ergeben. Dieses Berechnungssystem ist sehr kompliziert, und wie wir sehen werden, äusserst trügerisch. In den Bestimmungen über die Ausführung der Massarbeit verlangen die Schneidermeister, dass bisher bezahlte Extrarbeiten nicht mehr vergütet werden, sondern als zum Stück gehörend bestimmt werden, und dass bisherige Maschinenarbeit in Zukunft ohne Entschädigung mit der Hand ausgeführt werden soll. Die Arbeiterkommission hatte eine schwere Aufgabe, sie hätte diese nur einigermassen lösen können, wenn bei Abschätzung der zur Herstellung eines Kleidungsstückes notwendigen Arbeitszeit die bisherige Arbeitsmethode und normale Arbeitskräfte vorausgesetzt worden wären. Es zeigte sich jedoch bald, dass die Auffassung über normale Arbeitsleistungen bei den Parteien grund-

verschiedene waren. Was nur ausnahmsweise leistungsfähigen Arbeitern mit Anstrengung ihrer ganzen Kraft möglich wäre, sollte als Normalleistung gelten. *Die Angaben der zur Herstellung einer Arbeit notwendigen Zeit differierten bei den Parteien für dasselbe Stück sehr oft nur über 5 bis 6 Stunden, oder nach Tarif I B um Fr. 3.50 bis Fr. 4.20 pro Stück.* Alle Arbeiten wurden minutiös ausgeklügelt, als handle es sich nur um Abschätzung von Motorkräften und nicht um Kräfte lebender und fühlender Menschen. Zudem bestanden die Unternehmer noch hartnäckig auf der Einführung von Stoffunterschieden, um auch da noch einmal Profite herauszuschinden. Mehr als 20 Stoffarten werden im Generaltarif genannt, es heisst da unter anderem: Tuch, Drapé, glatt, Kammgarn, alle anderen Stoffe, Flanell, leichte, halbschwere und schwere Stoffe, Ratiné, Floconé, Astrachan, Eskimo, Melton, Döskin, Devon, Water, Croisé, Hunter, Homespun, Cheviot, Loden und noch viele andere. Die heutige Stofffabrikation ist aber derartig leistungsfähig, dass es oft Fachleuten schwer fällt, Kammgarn von Kammgarncheviot und letztere Stoffart von Cheviot zu unterscheiden. *Die Arbeiter werden dadurch sehr oft betrogen, sie müssen im Lohne höher angesetzte Kammgarnarbeiten zum billigeren Preise machen.* Trotzdem in unseren bestehenden Tarifen in den allermeisten Fällen diese zu fortgesetzten Streitigkeiten führenden Stoffunterschiede nicht enthalten sind, so beharrten die Unternehmer dennoch darauf, in Zukunft in allen Tarifen die Stoffunterschiede einzuführen. Alles was den Meistern geeignet erschien, die Arbeiter in ihrer Aktionsfreiheit zu hindern, wurde in den Tarif paktiert. So heisst es z. B. Anproben werden *nur in Ausnahmefällen* ausgezahlt. Die Arbeiterkommission protestierte gegen diese bisher unbekannte Fassung dieser Tarifposition, und bezeichnete sie als einen Eingriff in das gesetzliche Freizügigkeitsrecht der Arbeiter. Die Arbeiterkommission stellte die Anfrage, was die Schneidermeister unter Ausnahmefall verstehen, ob auch ein Streik als Ausnahmefall betrachtet und dann die gelieferten Anproben ausgezahlt werden. Daraufhin erklärten die Unternehmer in brüllendem Tone, *«dass Sie es nur wissen, gerade deswegen steht diese Position im Tarif, damit Sie nicht mehr streiken können wenn Sie wollen».* Und noch auf eine andere Art sollte der Arbeiter an die Scholle gefesselt werden. Laut Werkstattbestimmung des Generaltarifes hat der Stückschneider keine Kündigung, sondern das Anstellungsverhältnis endigt mit Ablieferung der Stücke. Will der Meister seinen Arbeiter los sein, dann lässt er ihn sein Stück fertig machen und der Arbeiter ist entlassen. Will aber der Arbeiter seine Stelle verlassen, so kann ihn der Unternehmer, trotz des kündigungslosen

Arbeitsverhältnisses, daran verhindern, er gibt dem Arbeiter immer Proben und verhindert auf diese Weise stets die Fertigstellung der letzten Stücke. Hierzu kommt noch, dass, trotzdem keine Kündigung vorgesehen ist, dennoch dem Arbeiter 25 Fr. *Decompte zurückbehalten* werden, die beim Austritt, ohne vorherige Kündigung seitens des Arbeiters dem Unternehmer als Schadenersatz zufallen. (§ 2 und 8 der Werkstattordnung.) Es kann somit der Fall eintreten, dass der Arbeiter den letzten Tag vor dem Streik im Geschäft Proben im Werte von 20 bis 30 Fr. hängen hat, Streik soll nun kein Ausnahmefall sein, folglich werden die 20 oder 30 Fr. nicht ausgezahlt, weiter sind Proben keine fertigen Stücke, und wieder nur nach Ablieferung der fertigen Stücke ist das kündigungslose Arbeitsverhältnis gelöst, widrigenfalls wird der Decompte von 25 Fr. auch noch zurückbehalten. Will nun der Arbeiter nicht Streikbrecher werden, so müsste er dem Unternehmer in dem Falle über 50 Fr. schenken. Wohl ist anzunehmen, dass diese juristisch ausgeklügelte Schlechtigkeit im Klagefalle vor Gewerbeschiedsgericht nicht geschützt wird, doch wer weiss, wie ungern Arbeiter vor Gericht laufen, wird zugeben, dass die meisten Arbeiter, die nicht vollständig klassenbewusst sind, dieser raffiniert ausgedachten Spitzfindigkeit zum Opfer fallen würden.

Interessant ist auch die im Generaltarif festgelegte Neuerung für Tagschneider. (Im Taglohn oder Stundenlohn beschäftigte Schneider für Aenderungen und Reparaturen.) Bisher kannte man nach der Bezahlung nur eine Art Tagschneider, nun aber sollte es nach dem Generaltarif, Tagschneider auf Röcke, Tagschneider auf Hosen und Westen und Hilfsarbeiter geben. Die Tagschneider, die nebenbei gesagt tüchtige und erfahrene Schneider sein müssen, denn einen schlecht passenden Gehrock kann nicht jeder Arbeiter besser passend gestalten, diese Arbeiter sollen nun nicht etwa wie für die Stückarbeiter nach Tarif I B mit 70 Cts., im Tarif II D 65 Cts. und im Tarif III F mit 60 Cts. pro Stunde entlohnt werden, sondern es wurde jede Tarifklasse für sie gleich um 5 bis 15 Cts. reduziert. *Der Tagschneider auf Röcke im Tarif I B bekäme statt 70 Cts. nur 65 Cts., im Tarif II D statt 65 Cts. nur 60 Cts. und im Tarif III F statt 60 Cts. nur 55 Cts. Stundenlohn. Die Tagschneider auf Hosen, Westen oder Reparaturen bekämen statt 70 Cts. nur 55 Cts., statt 65 Cts. nur 50 Cts. und statt 60 Cts. gar nur noch 45 Cts. Stundenlohn.*

Daraus ist zu ersehen, dass die Unternehmer die Stundenlöhne, die für die Stückarbeiter nicht bezahlt werden müssen, sondern nur zum multiplizieren bestimmt sind, sehr hoch angesetzt haben, hingegen die Stundenlöhne, die direkt bezahlt

werden müssen, sind um 15 Cts. tiefer angesetzt. Wie enorm die Lohnverschlechterungen für die Tagschneider sind, soll gleich bewiesen werden. Am 13. März 1910 wurde mit der Schneidergewerkschaft Zürich und dem neugegründeten an der Aussperrung nicht beteiligten 24 Mitglieder zählenden Meisterverein in Zürich ein dreijähriger Tarif vereinbart. Nach diesem neuen Tarif erhalten *alle* Tagschneider 41 Fr. Wochenlohn nach dem I. Tarif und 40 Fr. nach dem II. Tarif bei täglich 9½stündiger Arbeitszeit. Nach dem Generaltarif würden die gleichen Arbeiter bei 10stündiger Arbeitszeit und volle Beschäftigung vorausgesetzt, die *Rocktagschneider* nach dem I. Tarif 39 Fr. und die *Hosen-, Gilet- und Reparaturtagschneider* 33 Fr. per Woche verdienen. Nach dem II. Tarif die gleichen 36 Fr. und 30 Franken. Nach dem Generaltarif würde der Arbeiter pro Woche 3 Stunden länger arbeiten müssen und hätte nach dem I. Tarif 8 Fr. und nach dem II. Tarif 10 Fr. weniger Lohn. Das Jahr zu 50 Arbeitswochen berechnet, würde das für die ersteren 400 Fr. und für die letzteren 500 Fr. *Arbeitslohnverlust* bedeuten, und zudem müssten sie pro Jahr 150 Stunden länger schaffen als ihre Kollegen bei den dem Verband nicht angeschlossenen Meistern.

Im nächsten Aufsatz werden wir noch auf die prinzipiellen Forderungen eingehen.

(Schluss folgt.)



Kongresse.

Schweizerischer Gemeinde- und Staatsarbeiterverband.

Unter dem Vorsitz des Genossen Greulich fand Sonntag den 6. März in der «Helvetia» in Biel die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes statt. Mit einer kurzen Ansprache eröffnete der Vorsitzende um 10¼ Uhr die Versammlung. Im Namen des Gemeinderates der Stadt Biel hiess Genosse Notar Kunz die Delegierten willkommen. Anwesend waren 55 Delegierte, die 33 Sektionen mit insgesamt 2610 Mitgliedern vertraten. Nach der Wahl des Tagesbureaus fanden der Geschäfts- sowie der Kassabericht einstimmige Genehmigung. Zum Kassabericht wurde die Bemerkung gemacht, es möchte in Zukunft der schweizerischen sozialdemokratischen Partei ein höherer Beitrag als bis dato zugewendet werden, was allgemein begrüsst wurde. Dem Verbandsvorstand wurde für seine zweijährige Tätigkeit eine Gratifikation von 200 Fr. zugesprochen. Als Vorort wurde neuerdings Zürich bestätigt und als Kontrollkommission beliebte ebenfalls die bisherige Sektion Winterthur. Nun ging es an das wichtigste Geschäft, die Statutenrevision und die Gründung einer Hilfs- und Solidaritätskasse. Dank der ausgezeichneten Vorarbeit des Verbandsvorstandes konnte diese Aufgabe verhältnismässig rasch erledigt werden, indem sämtliche Anträge des Vorstandes, teilweise mit kleinen redaktionellen Abänderungen, gutgeheissen wurden. Nach diesen abgeänderten Statuten findet nun, statt wie bisher alle zwei Jahre, all-

jährlich eine Delegiertenversammlung statt. Weiter wird der Vorort jeweils auf drei, statt wie bisher auf ein Jahr bestellt.

Der vom Verbandsvorstand in die Statuten neu aufgenommene Art. 8 handelt vom Fachorgan «Aufwärts» und bestimmt, dass die Delegiertenversammlung über die Erscheinungsweise zu entscheiden habe, Urabstimmungsbegehren vorbehalten. Ein Antrag der Sektion Bern auf 14tägiges Erscheinen, statt des monatlichen wie bisher, wurde dem Verbandsvorstand zur Prüfung und Berichterstattung an der nächsten Delegiertenversammlung überwiesen. Ebenso ein Antrag der Sektion Basel auf Aenderung des Titels des Fachorgans. Nach ziemlich ausgiebiger Diskussion wurde die Gründung einer Hilfs- und Solidaritätskasse beschlossen und der Beitrag an dieselbe pro Sektion und Mitglied auf 10 Cts. per Monat festgesetzt. Auch zu diesem Beschluss bleibt das Urabstimmungsbegehren vorbehalten. Die Karenzzeit wurde auf drei Jahre festgesetzt. Da unter «Anträge der Sektionen» und «Verschiedenes» nichts mehr von Belang zur Sprache kam, so konnte die Versammlung um 4 Uhr geschlossen werden, nachdem noch der Vorsitzende sowie der Präsident des städtischen Arbeiterverbandes von Biel einige Worte des Dankes und der Aufmunterung an die Delegierten gerichtet hatten.

Verband eidgenössischer Post-, Telegraphen- und Zollangestellter.

Die am Sonntag in Zürich tagende Versammlung des Verbandes eidgenössischer Post-, Telegraphen- und Zollangestellter wählte an Stelle des zurücktretenden Präsidenten, Briefträger Egli, Briefträger Meier zum Präsidenten. Egli wurde zum Ehrenmitglied ernannt. Die Versammlung beschloss ferner eine Statutenrevision und beauftragte den Vorstand mit der Prüfung der Gründung einer Genossenschaft zur Erstellung von Eigenheimen oder Genossenschaftshäusern, eventuell in Verbindung mit andern Beamten- oder Angestelltenorganisationen.

Handels- und Transportarbeiter.

Der Verband der Handels- und Transportarbeiter hielt seinen II. Kongress am 6. März in Zürich ab. Vertreten waren 14 Sektionen durch 31 Delegierte, ferner waren der deutsche Transportarbeiterverband und der Gewerkschaftsbund durch je einen Delegierten vertreten. Aus den dem Kongress zur Behandlung vorliegenden Traktanden dürften folgende Punkte unsere Leser interessieren

Geschäftsbericht. Verbandssekretär Walter berichtet, dass der Verband für das Jahr 1909 einen durchschnittlichen Mitgliederbestand von 1048 aufweist, gegenüber rund 1100 Mitgliedern am Jahresschluss 1908. Der Rückgang der Mitgliederzahl fällt jedoch in die erste Hälfte des Berichtsjahres. Aus den Abrechnungen der Sektionen über die Beitragsleistung ergibt sich wieder ein Anwachsen der Mitgliederzahl für die zweite Hälfte des Berichtsjahres. Gegenwärtig soll der Verband sogar wieder über 1100 Mitglieder haben. Die Einnahmen betrugen im Jahre 1909 Fr. 8726.30 gegenüber Fr. 6895.17 im Jahre 1908. Die Ausgaben stiegen auf Fr. 8356.10 gegenüber Fr. 5358.02 im Jahre 1908. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass die Kasse des Transportarbeiterverbandes durch Anstellung eines Beamten, Umzug des Zentralbureaus und besonders durch die Herausgabe des Fachorgans im Berichtsjahre ausserordentlich stark belastet wurde.

Nachdem der Rechnungsbericht genehmigt war, referierte Genosse Walter über Mitgliederbewegung, Ver-